

## Neue Mindest- anforderungen an das Kreditgeschäft: MaK und Basel II

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im September 2000 die „Principles for the Management of Credit Risk“ verabschiedet, in denen Risikokonzentrationen sowie Schwachstellen in den Kreditvergabe- und -überwachungsprozessen in Kreditinstituten als die häufigsten Ursachen für Probleme im Kreditgeschäft bezeichnet sind. Die in letzter Zeit beobachteten Schief拉gen einzelner Kreditinstitute bestätigen dies.

Am 20. Dezember 2002 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die „Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute“ (MaK) veröffentlicht, die qualitative Standards an die Organisation des Kreditgeschäfts definieren.

Die voraussichtlich Ende 2006 in Kraft tretenden neuen internationalen Eigenkapitalregeln („Basel II“) enthalten ebenfalls qualitative Vorgaben zum Kreditgeschäft derjenigen Institute, die zur Kreditrisikomessung bankinterne Ratingverfahren verwenden. MaK und Basel II weisen hinsichtlich dieser Vorgaben hohe Übereinstimmungen auf.

Beide Regelwerke sollen zur Solidität der Kreditinstitute beitragen und damit auch die Funktionsweise und Stabilität des deutschen Bankensystems fördern.

## Reichweite und wesentliche Bestimmungen der MaK

*Aufsichtliche  
Motivation*

Die MaK stellen einen Schritt in Richtung qualitativer Bankenaufsicht dar, da nunmehr das Kreditrisikomanagement neben der Eigenmittelsituation der Institute und der Einhaltung der Regelungen zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer, der Organkreditregelungen und der Großkreditbegrenzungen stärker in den Fokus der Aufsicht rückt. Die MaK ergänzen insofern die bereits im Oktober 1995 herausgegebenen „Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute“ (MaH) und die im Januar 2000 veröffentlichten „Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision der Kreditinstitute“ (MaR).

Mit den MaK werden bewährte Standards gut geführter Kreditinstitute („Best Practices“) in Bezug auf die Organisation des Kreditgeschäfts aufgegriffen. Dabei wurde großer Wert darauf gelegt, praxisgerechte Mindestanforderungen zu schaffen, die auch den begrenzten Ressourcen kleinerer Banken Rechnung tragen.

*Inkrafttreten  
und  
Übergangs-  
regelungen*

Die neuen Mindestanforderungen sind mit der Veröffentlichung des MaK-Rundschreibens in Kraft getreten. Gleichzeitig wird den Kreditinstituten ein Zeitraum für die Umsetzung bis zum 30. Juni 2004 eingeräumt (erste Stufe der Umsetzung). Notwendige Anpassungen im IT-Bereich sind in einer zweiten Stufe bis zum 31. Dezember 2005 umzusetzen.

Mit dem MaK-Rundschreiben der BaFin werden die Bestimmungen des § 25a Absatz 1 KWG, nach denen Kreditinstitute besonderen Pflichten hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation, des Risikocontrollings und der Überwachung ihrer Bankgeschäfte unterliegen, im Hinblick auf das Kreditgeschäft konkretisiert.

Die MaK gelten für alle Kreditinstitute in Deutschland einschließlich ihrer Zweigniederlassungen im Ausland. Für Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums finden sie nach § 53b KWG keine Anwendung. Vom Anwendungsbereich des Rundschreibens werden grundsätzlich alle Kreditgeschäfte im Sinne des § 19 Absatz 1 KWG (Bilanzaktiva und außerbilanzielle Geschäfte mit Adressenausfallrisiken) sowie alle mit Länderrisiken behaftete Geschäfte erfasst. Für Handelsgeschäfte gemäß den „Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute“ (MaH) wie auch für Beteiligungen gelten die Regelungen sinngemäß. Mit der Entscheidung für den weiten Kreditbegriff des § 19 Absatz 1 KWG stehen die MaK im Einklang mit der international für bankenaufsichtliche Zwecke üblichen Definition des Kreditrisikos.

Besonderen Wert legt die Bankenaufsicht auf ein angemessenes Kreditrisikoumfeld, innerhalb dessen die Kreditgeschäftsaktivitäten entfaltet werden. Kreditinstitute sind daher verpflichtet, sich selbst Rahmenbedingungen für die Einrichtung einer angemessenen und sachgerechten Aufbau- und Ablauforganisation des Kreditgeschäfts sowie für die Schaf-

*Rechtliche  
Grundlage und  
Anwendungs-  
bereich der  
MaK*

*Rahmenbedin-  
gungen für das  
Kreditgeschäft*

fung von Verfahren zur Identifizierung, Steuerung und Überwachung der Kreditrisiken zu geben und diese bankintern umzusetzen. Die Rahmenbedingungen sind institutsspezifisch festzulegen und sollen den individuellen Gegebenheiten des Instituts wie Größe, Komplexität, Geschäftsschwerpunkten und Risikotragfähigkeit Rechnung tragen.

Zu den Rahmenbedingungen zählt zum einen die Formulierung einer Kreditrisikostategie, welche die Aktivitäten im Kreditgeschäft für einen angemessenen Planungszeitraum definiert. Dies soll unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit des Instituts, einer Analyse der geschäftspolitischen Ausgangssituation sowie der Einschätzung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken geschehen. Zum anderen gehören dazu auch bankinterne Organisationsrichtlinien. Die MaK zählen Bereiche auf, für die ausdrücklich Regelungen getroffen werden müssen; zum Beispiel:

- Aufgabenzuweisungen, Kompetenzordnung und Kontrollaufgaben;
- Verfahren zur zeitnahen Risikobewertung von Engagements, auch im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Risikovorsondermaßnahmen;
- Risikoklassifizierungsverfahren zur Beurteilung des Adressenausfallrisikos und gegebenenfalls des Objekt-/Projektrisikos;
- Verfahren zur frühzeitigen Identifizierung und zur Steuerung und Überwachung der Risiken aus dem Kreditgeschäft sowie

### Anwendungsbereich der MaK

#### Kreditinstitute

- i. S. d. § 1 Abs. 1 KWG  
(einschl. Zweigniederlassungen deutscher Kreditinstitute im Ausland)
- i. S. d. § 53 Abs. 1 KWG

#### Kreditgeschäfte

- i. S. d. § 19 Abs. 1 KWG  
(Bilanzaktiva und außerbilanzielle Geschäfte mit Adressenausfallrisiken)
- alle mit Länderrisiken behafteten Geschäfte

#### Kreditentscheidung:

jede Entscheidung über

- Neukredite,
- Überziehungen,
- Krediterhöhungen,
- Prolongationen,
- Änderungen risikorelevanter Sachverhalte, die dem Kreditbeschluss zu Grunde lagen
- Festlegung von kreditnehmerbezogenen Limiten (einschl. Kontrahenten- und Emittentenlimite)
- Beteiligungen

Deutsche Bundesbank

- die Vorgehensweise bei der Einführung neuartiger Produkte und der Aufnahme von Aktivitäten in neuen Märkten.

Die Rahmenbedingungen sind jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und innerhalb des Instituts zu kommunizieren.

Mit der Betonung der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung wird klargestellt, dass auch bei der heute weit verbreiteten Arbeitsteilung auf Geschäftsleitersebene alle Geschäftsleiter, unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung, für die ordnungsgemäße Organisation des Kreditgeschäfts sowie die ordnungsgemäße Steuerung und Überwachung der Risiken aus dem Kreditgeschäft

*Gesamtverantwortung  
der Geschäftsleitung*

verantwortlich sind. Die MaK schließen hier an die entsprechenden Regelungen in den MaH und den MaR an.

*Qualifikation  
der Mitarbeiter*

Die Anforderungen an eine hinreichende Qualifikation zur Aufgabenwahrnehmung im Kreditgeschäft gelten nicht nur für die unmittelbar in der Kreditvergabe tätigen Mitarbeiter, sondern beziehen sich auf alle in die verschiedenen Prozesse des Kreditgeschäfts einbezogenen Personen. Von besonderer Bedeutung ist die fachliche Eignung der Mitarbeiter, die Risiken eingehen, steuern und kontrollieren. Dem muss durch eine gezielte Auswahl sowie durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

*Funktions-  
trennung*

Die Regelungen zur Funktionstrennung im Kreditgeschäft sind ein Kernelement der MaK. Maßgeblicher Grundsatz für die Ausgestaltung der Prozesse im Kreditgeschäft ist die klare aufbauorganisatorische Trennung der Bereiche „Markt“ und „Marktfolge“, wobei ersterer als der Bereich definiert ist, der die Geschäfte initiiert. Die Trennung beider Bereiche ist grundsätzlich bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung einzuhalten und auch im Vertretungsfall zu beachten (für Ausnahmefälle siehe Abschnitt „Vereinfachte Regelungen“, S. 49).

Die Funktion des Kreditrisikocontrollings, dem die unabhängige Überwachung der Risiken auf Portfolioebene sowie das unabhängige Berichtswesen zugewiesen sind, ist außerhalb des Bereichs „Markt“ wahrzunehmen. Dies gilt auch für die Verantwortung für die Entwicklung und Qualität der Prozesse im Kreditgeschäft und die Zuständigkeit für Entwick-

lung, Qualität und Überwachung der Anwendung der Risikoklassifizierungsverfahren.

Eine wichtige Motivation für Regelungen zur Funktionstrennung in den MaK ist die Einschaltung einer nicht in die Geschäftsinitiierung involvierten Stelle bei Kreditentscheidungen. Das außerhalb des Bereichs „Markt“ angesiedelte Kreditrisikocontrolling soll zur Erhöhung der Transparenz von Kreditentscheidungen und ihrer Auswirkungen beitragen und damit derzeit teilweise noch bestehende Schwächen in der Kreditrisikoidentifizierung und im Kreditrisikomanagement überwinden.

Korrespondierend zur Trennung des Bereichs „Marktfolge“ vom Bereich „Markt“ ist die Forderung nach einer marktunabhängigen Votierung zusätzlich zum Votum aus dem Bereich „Markt“ als maßgebliche Grundlage für eine Kreditentscheidung. Das marktunabhängige Votum ist ausschlaggebend. Dies sollte sich auch in der Kompetenzordnung und dem sich, bei voneinander abweichenden Voten, gegebenenfalls anschließenden Eskalationsverfahren (Verlagerung der Entscheidung auf eine höhere Kompetenzstufe) widerspiegeln. Auch hier besteht die Motivation der Regelung in einer durch das Zwei-Voten-Prinzip erhöhten Transparenz der Kreditgeschäftsprozesse.

Anders zu beurteilen ist die Situation, wenn ein Geschäftsleiter eines Kreditinstituts im Rahmen seiner Einzelkompetenz eine Kreditentscheidung trifft. In diesem Fall kann die Votierung der Bereiche „Markt“ und „Marktfolge“ von der Kreditentscheidung des Ge-

*Voten bei  
einer Kredit-  
entscheidung*

schäftsleiters abweichen. Diese Entscheidungen sollen jedoch über den Risikobericht transparent gemacht werden.

*Vereinfachte  
Regelungen  
für das nicht  
risikorelevante  
Geschäft*

Für Kreditentscheidungen in bestimmten Geschäftsarten oder für Kreditgeschäfte unterhalb bestimmter Größenordnungen, die unter Risikogesichtspunkten festzulegen sind (nicht risikorelevante Geschäfte), kann die Geschäftsleitung bestimmen, dass nur ein Votum erforderlich ist. Insoweit ist die aufbauorganisatorische Trennung zwischen „Markt“ und „Marktfolge“ nur für Kreditgeschäfte maßgeblich, bei denen unter Risikogesichtspunkten zwei Voten erforderlich sind.

*Risikoklassifizierungsverfahren  
und Frühwarnverfahren*

Banken müssen interne Verfahren entwickeln, mittels derer Kreditpositionen entsprechend ihres Risikogehalts klassifiziert werden können. Die Ausgestaltung der Risikoklassifizierungsverfahren steht den Banken frei. Aussagekräftige, nachvollziehbare Verfahren sind für die erstmalige und die turnusmäßige oder anlassbezogene Beurteilung des Adressenausfallrisikos sowie gegebenenfalls des Objekt-/Projektrisikos einzurichten.

Zudem haben Kreditinstitute Frühwarnverfahren aufzubauen, die frühzeitig eine sich verschlechternde Bonität von Kreditnehmern erkennen und das Kreditinstitut in die Lage versetzen, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur besonderen Behandlung der betroffenen Engagements zu ergreifen. Solche Frühwarnverfahren können beispielsweise in der laufenden Überwachung der Kontokorrentkonten bestehen. Weichen zum Beispiel bei einem Kreditnehmer die Zahlungseingänge stark vom üblichen Zeitmuster ab, wäre dies

ein Frühwarnindikator. Frühwarnverfahren und Risikoklassifizierungsverfahren können in einem Gesamtrisikosystem integriert sein.

Aufbauend auf den Risikoklassifizierungsverfahren müssen die Banken Verfahren zur Identifizierung, Steuerung und Überwachung der Kreditrisiken implementieren. Im Rahmen der geforderten Verfahren schreiben die MaK zudem einen in laufenden Abständen, mindestens aber vierteljährlich zu erstellenden Risikobericht vor. Der Inhalt des Berichts ist von der Geschäftsleitung an das Aufsichtsorgan weiterzuleiten. Die Bankenaufsicht misst diesem Bericht eine große Bedeutung bei, denn ohne ein aussagekräftiges internes Berichtswesen kann die Geschäftsleitung ihre Gesamtverantwortung für das Institut, insbesondere zur Beurteilung der Risikosituation, nicht wahrnehmen. Der Risikobericht soll unter anderem Aussagen zur Entwicklung des Kreditportfolios, zum Umfang und zur Entwicklung des Neugeschäfts, zur Entwicklung der Risikovorsorge und zu wesentlichen Kreditentscheidungen, die von der Kreditrisikostategie abweichen, enthalten.

*Kreditrisiko-  
identifizierung,  
-steuerung und  
-überwachung*

## Mindestanforderungen an interne Ratingsysteme nach Basel II

In der neuen Baseler Eigenmittelvereinbarung werden qualitative und quantitative Mindestanforderungen an bankinterne Ratingsysteme gestellt, sofern diese für die Ermittlung der bankenaufsichtlichen Eigenmittel herangezogen werden sollen. Es existieren zwei auf internen Ratings basierende Ansätze (IRB-Ansätze), wobei jeder dieser Ansätze geneh-

*Von der  
Aufsicht  
anerkannte  
bankinterne  
Ratingverfahren*

## Ansätze zur Kreditrisikomessung nach Basel II

| Methode  | Standardansatz                | IRB-Basisansatz                                  | Fortgeschrittener IRB-Ansatz        |
|--|-------------------------------|--|-------------------------------------|
| Rating   | Extern                        | Intern   | Intern                              |
| PD-Schätzung <sup>1)</sup>   | Keine                         | Eigene Schätzung                                 | Eigene Schätzung                    |
| EAD-Schätzung <sup>2)</sup>  | Keine                         | Bankenaufsichtlich vorgegeben                    | Eigene Schätzung                    |
| LGD-Schätzung <sup>3)</sup>  | Keine                         | Bankenaufsichtlich vorgegeben                    | Eigene Schätzung                    |
| Restlaufzeit   | Keine Anrechnung              | Keine explizite Anrechnung                       | Bankenaufsichtlich vorgegeben       |
| Anwendung von risikomindernden Techniken für Sicherheiten und Produktcharakteristika | Bankenaufsichtlich vorgegeben | Bankenaufsichtlich vorgegeben (über LGD und EAD) | Eigene Schätzung (über LGD und EAD) |

<sup>1</sup> PD: Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default). —  
<sup>2</sup> EAD: erwartete ausstehende Forderungen bei Ausfall

(Exposure at Default). — <sup>3</sup> LGD: Verlustrate (Loss Given Default).

Deutsche Bundesbank

migungspflichtig ist. Zudem existiert ein aufsichtlich vorgegebener Baseler Standardansatz zur Ermittlung der geforderten Eigenmittel für die Kreditinstitute, die interne Ratingssysteme nicht einsetzen, oder die keine Erlaubnis zur aufsichtlichen Verwendung ihrer internen Ratings besitzen.

Bei Anwendung der IRB-Ansätze werden, basierend auf den Ratingergebnissen, Ausfallwahrscheinlichkeiten (Probabilities of Default, PD), Verlustquoten (Loss Given Default, LGD), erwartete ausstehende Forderungen bei Ausfall (Exposure at Default, EAD) und die Restlaufzeit für jeden Kredit geschätzt. Die Eigenmittelanforderung wird aus diesen Risikoparametern mit Hilfe einer bankenaufsichtlich vorgegebenen Risikogewichtsfunktion ermittelt. Die obige Übersicht verdeutlicht den evo-

lutionären Charakter der neuen Baseler Messansätze für Kreditrisiken.

Zur bankenaufsichtlichen Anerkennung müssen bankinterne Ratingsysteme die nachfolgenden wesentlichen Bedingungen erfüllen. Diese orientieren sich, wie die MaK auch, stark an den derzeit in der Kreditwirtschaft existierenden „Best Practices“ für Ratingsysteme.

Das Ziel bankinterner Ratingsysteme liegt darin, eine aussagekräftige Risikodifferenzierung innerhalb des Kreditportfolios des Instituts vorzunehmen. Zudem sollen sie Hinweise auf wichtige Risikotreiber geben. Daher müssen bankinterne Ratingsysteme die Kreditnehmerbonität und gegebenenfalls vorliegende Sicherheiten in zwei getrennten

*Struktur der  
Ratingsysteme*

Dimensionen analysieren (zweidimensionales Ratingsystem). Weiterhin sollen Ratingsysteme mindestens sieben Ratingklassen für nicht ausgefallene und mindestens eine Ratingklasse für ausgefallene Kreditnehmer umfassen. Die Ratingsysteme sollen alle wesentlichen Kreditrisiken bewerten, spezielle Risikofaktoren sind jedoch nicht im Einzelnen vorgeschrieben. Den Kreditinstituten werden somit große methodische Freiräume eingeräumt.

*Ratingprozesse*

Der Ratingprozess soll die Objektivität und Unabhängigkeit von Ratingzuordnung und Ratingsystemüberwachung sicherstellen. Dies kann in der Praxis entweder durch die Ratingvergabe durch eine von der Geschäftsinitiierung unabhängige Einheit oder durch vollautomatisierte, objektive Ratingsysteme, welche dem Kundenbetreuer keine Einflussmöglichkeiten auf das Ratingergebnis erlauben, erreicht werden. Die systemseitig vorgegebene Ratingzuordnung kann jederzeit individuell abgeändert werden. Die Änderungen müssen jedoch stets dokumentiert werden.

Aus methodischen Gründen ist es zudem erforderlich, dass jeder Kreditnehmer innerhalb eines IRB-Portfolios ein Rating und somit eine Ausfallwahrscheinlichkeit besitzt, die für die Berechnung der Eigenmittelanforderung benötigt wird. Eine weitere wichtige Anforderung ist das mindestens jährliche Neurating aller Kreditnehmer, um die jeweils aktuelle Risikosituation erfassen zu können.

*Unternehmenssteuerung  
(Corporate Governance)*

Die Regelungen zur Unternehmenssteuerung umfassen unter anderem die Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung für die Ange-

messenhaft der Ratingsysteme und ihren richtigen Einsatz in der bankinternen Kreditnehmerbewertung und Risikosteuerung. Banken sind zudem verpflichtet, die Güte der Ratingsysteme sowie ihre adäquate Anwendung regelmäßig von der Innenrevision beziehungsweise von externen Wirtschaftsprüfern überprüfen zu lassen.

Verfügt eine Bank über Ratingergebnisse, müssen diese integraler Bestandteil der bankinternen Steuerung sein. Beispiele für die interne Steuerung auf Basis bankinterner Ratings können von ratingbasierten Kreditentscheidungen, Kompetenzordnungen, Limitsystemen und Risikovororgemaßnahmen bis hin zu kreditrisikoabhängigen Vergütungssystemen gehen. Allein für die Bankenaufsicht konzipierte Ratingsysteme, die nicht gleichzeitig zur bankinternen Risikosteuerung verwendet werden, sind nicht anerkennungsfähig.

Die bankinterne Verwendung der Ratingergebnisse ist aus bankenaufsichtlicher Sicht von zentraler Bedeutung, da sie einerseits zur Verbesserung des bankinternen Risikomanagements beiträgt und damit die Stabilität des Bankensektors fördert. Andererseits haben die Kreditinstitute durch die Verwendung der Ratings bei Kreditentscheidungen ein starkes Eigeninteresse an der Adäquanz der Ratingeinschätzungen und der damit verbundenen intensiven bankinternen Überwachung. Die bankinterne Verwendung der Ratings zur Kreditrisikosteuerung trägt damit auch zur Sicherstellung der Adäquanz der Risikoparameter Ausfallwahrscheinlichkeit (PD),

*Bankinterne  
Verwendung  
von Rating-  
systemen*

## Baseler Ausfalldefinition

Der Kreditausfall im Hinblick auf einen spezifischen Schuldner gilt als gegeben, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:

- Die Bank geht davon aus, dass der Schuldner seinen Kreditverpflichtungen gegenüber der Bankengruppe mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in voller Höhe nachkommen wird, ohne dass die Bank auf Maßnahmen wie beispielsweise die Verwertung von Sicherheiten (soweit vorhanden) zurückgreift.
- Irgendeine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber der Bankengruppe ist mehr als 90 Tage überfällig. Überziehungen werden als überfällig betrachtet, wenn der Kreditnehmer ein zugesagtes Limit überschritten hat oder ihm ein geringeres Limit als die aktuelle Inanspruchnahme mitgeteilt wurde.

Als Hinweise auf die drohende Zahlungsunfähigkeit (Kriterium 1) gelten:

- Die Bank verzichtet auf die laufende Belastung von Zinsen.
- Die Bank bucht eine Wertberichtigung oder Abschreibung auf Grund einer deutlichen Verschlechterung der Kreditqualität seit der Hereinnahme des Kredits durch die Bank.
- Die Bank verkauft die Kreditverpflichtung mit einem bedeutenden, bonitätsbedingten wirtschaftlichen Verlust.
- Die Bank stimmt einer unausweichlichen Restrukturierung des Kredits zu, die voraussichtlich zu einer Reduzierung der Schuld durch einen bedeutenden Forderungsverzicht oder Stundung bezogen auf den Nominalbetrag, die Zinsen oder gegebenenfalls auf Gebühren führt.
- Die Bank hat Antrag auf Insolvenz des Schuldners gestellt oder eine vergleichbare Maßnahme in Bezug auf die Kreditverpflichtungen des Schuldners gegenüber der jeweiligen Bankengruppe ergriffen.
- Der Kreditnehmer hat Insolvenz beantragt oder er wurde unter Gläubiger- oder einen vergleichbaren Schutz gestellt, so dass Rückzahlungen der Kreditverpflichtung gegenüber der Bankengruppe ausgesetzt werden oder verzögert erfolgen.

Deutsche Bundesbank

Verlustquote (LGD) und erwartete ausstehende Forderungen bei Ausfall (EAD) bei.

Um ein umfassendes Bild über die Risikolage im Kreditgeschäft zu erhalten, müssen auf Ratings basierende bankinterne Stresstests durchgeführt werden. Mit Hilfe dieser Stresstests sollen Banken die Auswirkungen negativer konjunktureller Einflüsse auf ihr Kreditportfolio besser verstehen und darauf aufbauend entsprechende Vorkehrungen treffen.

*Stresstests*

Für die Quantifizierung der Risikoparameter PD, LGD und EAD müssen die Banken die nebenstehende einheitliche, bankenaufsichtlich vorgegebene Ausfalldefinition verwenden. Die Einheitlichkeit der Ausfalldefinition soll die Vergleichbarkeit der bankintern gemessenen Risikoparameter gewährleisten. Diese ist damit sowohl unter bankenaufsichtlichen als auch unter Wettbewerbsaspekten bedeutsam.

*Risikoquantifizierung*

Die prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeiten, Verlustquoten und erwarteten ausstehenden Forderungen bei Ausfall sollen zudem auf Basis der jeweils eigenen, bankinternen Verlusthistorie erstellt werden, um die Adäquanz der Risikoparameter zu dem spezifischen Portfolio des Kreditinstituts sowie dem verwendeten Ratingsystem sicherzustellen. Wenn die eigene Verlusthistorie nicht zur Schätzung statistisch valider Risikoparameter

ausreicht,<sup>1)</sup> können auch externe oder gepoolte Daten verwendet werden.<sup>2)</sup>

*Anrechnung  
aufsichtlich  
anerkannter  
Sicherheiten*

Um die risikomindernde Wirkung von den im IRB-Basisansatz anerkannten finanziellen und physischen Sicherheiten über aufsichtlich vorgegebene Verlustquoten in die Eigenmittelkalkulation einfließen zu lassen, müssen die Banken den Nachweis erbringen, dass die hereingenommenen Sicherheiten von dauerhafter Werthaltigkeit sind (z.B. durch entsprechende Gutachten). Außerdem muss das bankinterne Sicherheitenmanagement die rechtliche Durchsetzbarkeit sowie eine regelmäßige realistische Bewertung der Sicherheitewerte gewährleisten.

*Validierung von  
Ratingsystemen*

Die Kreditinstitute, die einen der IRB-Ansätze verwenden wollen, müssen die Adäquanz ihrer Ratingsysteme und ihrer Risikoparameter mindestens jährlich überprüfen. Die Banken werden hierbei – schon aus Eigeninteresse – die Differenzierungsfähigkeit der Ratingsysteme zwischen bonitätsmäßig guten und schlechten Schuldnern testen. Aus bankenaufsichtlicher Sicht ist die absolute Höhe der Ausfallwahrscheinlichkeiten, Verlustquoten und der erwarteten ausstehenden Forderungen bei Ausfall jedoch von noch größerer Wichtigkeit, da die Höhe der bankenaufsichtlich geforderten Eigenmittel an sie geknüpft ist.

Es kann pro Ratingklasse nur eine empirische Ausfallrate pro Jahr – als Quotient der in dem betreffenden Jahr ausgefallenen Schuldner im Verhältnis zu allen Schuldnern dieser Ratingklasse – ermittelt werden. Statistische Tests, welche die prognostizierten Ausfall-

wahrscheinlichkeiten den tatsächlich beobachteten jährlichen Ausfallraten gegenüberstellen, werden auf Grund der kurzen empirischen Zeitreihen vermutlich nur eingeschränkt aussagefähig sein. Dessen ungeachtet arbeitet der Baseler Ausschuss derzeit an der Entwicklung weiterer bankenaufsichtlicher Validierungsmethoden. Banken sollen jedoch schon nach jetzigem Stand der Regelungen ihre prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeiten anhand der jährlichen Ausfallraten überprüfen und Prognosen für die Zukunft gegebenenfalls anpassen.

Kreditinstitute, die sich für einen der IRB-Ansätze qualifizieren wollen, müssen nach Basel II aggregierte Risikoinformationen (z. B. prognostizierte und tatsächliche Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verluste, sowie ausstehende Forderungen pro Ratingklasse) im Jahresabschluss offen legen. Mit Hilfe dieser Daten können sich die Marktteilnehmer ein genaueres Bild von der Risikostruktur der Institute machen. Informationen, die Rückschlüsse auf einzelne Kreditnehmer möglich machen würden und damit unter Datenschutzaspekten bedenklich wären, dürfen jedoch nicht veröffentlicht werden.

*Offenlegung  
von Rating-  
informationen*

---

1 Dies kann beispielsweise gegeben sein, wenn in den sehr guten Ratingklassen oder sogar in ganzen Portfolien keine Ausfälle vorhanden sind, oder wenn kleinere Banken generell nicht genügend Ausfälle pro Jahr und pro Ratingklasse für statistische Analysen besitzen.

2 Gepoolte Daten beziehen sich in diesem Zusammenhang auf die Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten durch Poolen der Verlusthistorie mehrerer Kreditinstitute, die vergleichbare interne Ratingsysteme verwenden. Die bankinternen Daten sind damit zumindest Teil des Datenpools, der für die Schätzungen herangezogen wird. Externe Daten bezeichnen hingegen einen Ausfalldatenpool, der überhaupt keine Daten des Kreditinstituts beinhaltet. Ein Standardbeispiel für Letzteres ist das Mapping bankinterner Ratings auf die Ratingskalen externer Anbieter wie Standard&Poor's oder Moody's und die Verwendung der von ihnen angegebenen Ausfallraten.

### Aufsichtlicher Charakter von allgemeinen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen an interne Modelle

| Aufsichtliche Anforderungen  | Marktrisiko   | Kreditrisiko   | Geltungsbereich  |
|--|---|--|--|
| Allgemeine qualitative Prozess- und Organisationsanforderungen           | Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute (MaH) | Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute (MaK)     | Von allen Kreditinstituten einzuhalten<br><br>Prüfung im Rahmen der laufenden Bankenaufsicht (SRP)   |
| Spezielle Anforderungen an bankinterne Modelle zur Risikoquantifizierung | Bankinterne Value-at-Risk-Modelle zur Ermittlung des Marktrisikos nach Grundsatz I    | Bankinterne Ratingsysteme zur Ermittlung des Kreditrisikos nach Basel II | Nur auf Antrag des Kreditinstituts<br><br>Nur nach bankenaufsichtlicher Prüfung und Genehmigung im Rahmen des SRP<br><br>Nur zur regulatorischen Eigenmittelermittlung |

Deutsche Bundesbank

### Der aufsichtliche Charakter der MaK und der IRB-Ansätze nach Basel II

Sowohl die Umsetzung der MaK in die Bankpraxis als auch die Implementierung von Basel II werden das Kreditrisikomanagement der Kreditinstitute verbessern. Gleichwohl haben die MaK und die IRB-Ansätze einen grundlegend unterschiedlichen aufsichtlichen Charakter. Während die MaK qualitative Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft aller Kreditinstitute vorgeben, gelten die qualitativen und quantitativen Mindestanforderungen der IRB-Ansätze nur für die Institute, die diese Ansätze freiwillig anwenden. Die IRB-Ansätze stellen für einen ausgewählten Aspekt der MaK – das Risikoklassifizierungsverfahren – eine tiefer gehende Ergänzung dar.

Die Eigenmittelberechnung nach den beiden IRB-Ansätzen verlangt eine aufsichtliche Prüfung und eine explizite bankenaufsichtliche Genehmigung nach Antragstellung durch die Bank, während die MaK als „Best Practices“ im Rahmen der laufenden Bankenaufsicht regelmäßig bei allen Kreditinstituten geprüft werden. Die Beziehung zwischen MaK und den IRB-Ansätzen ist damit in vielerlei Hinsicht mit dem Verhältnis zwischen den MaH und den bankinternen Marktrisikomodellen zur Eigenmittelunterlegung des Marktrisikos nach dem Baseler Marktrisikopapier von 1997 zu vergleichen. In beiden Fällen stellen die MaH beziehungsweise die MaK die notwendige organisatorische Grundlage für einen korrekten Einsatz der bankinternen Modelle und Verfahren dar.

*Parallelen zu  
Handelsbuch-  
regelungen*

## Standardansätze versus interne Modelle

| Verfahren  | Marktrisiko  | Kreditrisiko   | Geltungsbereich  |
|--|--|--|--|
| Aufsichtlich vorgegebene Standardmethode der Risikomessung     | Standardmethode zur Unterlegung der Marktrisiken (Zins-, Fremdwährungs-, Aktien- und Rohwarenrisiken) nach Grundsatz I | Standardansatz zur Unterlegung von Kreditrisiken nach Basel II | Prinzipiell von allen Kreditinstituten anzuwenden<br><br>Freistellung bei Anerkennung einer internen Methode |
| Individuell, bankintern entwickelte Methoden der Risikomessung | Bankinterne Value-at-Risk-Modelle zur Ermittlung des Marktrisikos  | Bankinterne Ratingsysteme zur Ermittlung des Kreditrisikos     | Verwendung zur Eigenmittelberechnung nur nach aufsichtlicher Prüfung und Zulassung                           |

Deutsche Bundesbank

### SRP-Prüfungen

Sowohl die MaH- und die MaK-Prüfungen als auch die Prüfungen der bankinternen Marktrisiko-Modelle und Ratingsysteme werden ab Ende 2006 im laufenden bankenaufsichtlichen Überprüfungsverfahren (Supervisory Review Process, SRP) aufgehen. Die Erstprüfung eines Marktrisiko-Modells oder eines internen Ratingsystems wird innerhalb des SRP jedoch weiterhin den Charakter einer Zulassungsprüfung besitzen, die nur auf Antrag des Kreditinstituts durchgeführt wird.

### Erteilung bzw. Ablehnung der bankenaufsichtlichen Erlaubnis

Bis zur Erteilung der bankenaufsichtlichen Erlaubnis der Nutzung bankinterner Ratingsysteme für die regulatorische Eigenmittelunterlegung – beziehungsweise bei einer Ablehnung – ist der Standardansatz zu verwenden. Somit sind auch hinsichtlich des bankenaufsichtlichen Verfahrens Parallelen zwischen

den jeweiligen Standardansätzen für Markt- und Kreditrisiken und alternativ anwendbaren internen Methoden erkennbar.

### Gemeinsamkeiten von MaK und IRB-Ansätzen

Die MaK konzentrieren sich auf die Prinzipien des funktionalen und organisatorischen Aufbaus und auf die Ausgestaltung von Prozessen im Kreditgeschäft. Die IRB-Ansätze gemäß Basel II befassen sich hingegen ausschließlich mit der Risikoquantifizierung und der daraus folgenden Eigenmittelunterlegung. Sie konzentrieren sich damit primär auf einen speziellen Bereich der MaK, nämlich die Risikoklassifizierungsverfahren.

*Anforderungen  
der MaK als  
„Neben-  
bedingungen“  
der IRB-Ansätze*

Einige Aspekte der MaK spielen jedoch im Rahmen der Sicherstellung adäquater Ratingergebnisse in den IRB-Ansätzen eine Rolle. Bestimmte allgemeine Anforderungen der MaK können als „Nebenbedingungen“ der IRB-Ansätze interpretiert werden.

So ist die MaK-Anforderung nach einer Funktionstrennung dem Kriterium der Unabhängigkeit der Ratingzuordnung in den IRB-Ansätzen sehr ähnlich. Ebenso existieren Parallelen zwischen einer unabhängigen Ratingsystemüberwachung nach Basel II und der vom „Markt“ unabhängigen Zuständigkeit für die Entwicklung, Qualität und Überwachung der Anwendung der Risikoklassifizierungsverfahren bei den MaK.

Nicht zuletzt bestehen Beziehungen zwischen der Baseler Anforderung zur Nutzung der Ratingergebnisse zum bankinternen Kreditrisikomanagement und den MaK-Anforderungen zur Risikoidentifizierung und -steuerung, zur Kompetenzvergabe, Kreditrisikostategie, Risikoversorge und zur Konditionengestaltung. Alle diese MaK-Anforderungen sollten bei IRB-Banken auf den Risikoinformationen der bankinternen Ratingsysteme beruhen.

*Erleichterungen  
für das  
risikoarme  
Kreditgeschäft*

Die Erleichterungen für das risikoarme Kreditgeschäft, wie sie in den MaK zum Ausdruck kommen, finden sich in den IRB-Ansätzen in abgewandelter Form wieder. Für das Privatkundengeschäft als typisches Beispiel hierfür dürfen Banken einfachere, standardisierte, stärker automatisierte und damit kostengünstigere Ratingverfahren einsetzen. Diese werden in der Praxis häufig als „Scorings“ oder „Scorekarten“ bezeichnet. Eine standar-

disierte Risikobewertung der einzelnen Kreditnehmer ist gleichwohl notwendig, da auch das risikoarme Geschäft mit Eigenmitteln zu unterlegen ist, und hierfür in den IRB-Ansätzen eine Risikodifferenzierung und Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeiten, Verlustquoten und erwarteten ausstehenden Forderungen bei Ausfall erforderlich sind.

Allgemeine Prozess-, Organisations- und Überwachungsanforderungen, wie die Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung, die regelmäßigen Prüfungen durch die Innenrevision und externe Wirtschaftsprüfer sowie Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter, finden sich nahezu deckungsgleich in beiden Regelungen. Sie beziehen sich jeweils darauf, dass die verantwortlichen Stellen mit den intern gesetzten Rahmenbedingungen und Risikomessmethoden vertraut sind, diese adäquat umsetzen und kontrollieren können und die hierfür erforderlichen Qualifikationen mitbringen.

### **Spezifische Anforderungen an bankinterne Ratingsysteme**

Die Mindestanforderungen an bankinterne Ratingsysteme gehen im Bereich der Risikoklassifizierung weit über die entsprechenden MaK-Anforderungen hinaus. Im Gegensatz zu den IRB-Ansätzen ist nach den MaK keine Risikoquantifizierung durch Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten und gegebenenfalls Verlustquoten und ausstehenden Forderungen bei Ausfall erforderlich. Es existieren weder eine aufsichtliche Ausfalldefinition noch eine Mindestanzahl von Ratingklassen. Das Risikoklassifizierungsverfahren, das die

*Deckungs-  
gleichheit  
zwischen MaK  
und Basel II*

Anforderungen der MaK erfüllt, muss auch nicht quantitativ validiert werden.

*Basel II als  
Spezialfall  
der Risiko-  
klassifizierung*

Ein Basel II-konformes internes Rating ist als Spezialfall der in den MaK geforderten Risikoklassifizierungsverfahren zu sehen. Jedes interne Rating nach Basel II wird auch die MaK-Anforderungen an Risikoklassifizierungsverfahren erfüllen. Der Umkehrschluss gilt jedoch nicht: Die MaK-Anforderungen sind mit wesentlich einfacheren Verfahren als Basel II-konformen Ratings erfüllbar. Die Anforderungen an bankinterne Ratingsysteme müssen höher sein als die der MaK, da erstere nur für die Institute gelten, die einen der IRB-Ansätze freiwillig wählen, während die MaK allgemeine Anforderungen für alle Institute darstellen.

Allerdings ist es für die Banken, die einen der IRB-Ansätze wählen möchten, aus Gründen der Praktikabilität sicher sinnvoll, die wesentlichen Anforderungen aus Basel II bereits bei der Implementierung der Risikoklassifizierungsverfahren der MaK mit zu berücksichtigen.

#### **MaK-Anforderungen ohne unmittelbaren Bezug zu „Basel II“**

Die MaK enthalten im Gegensatz zur neuen Baseler Eigenmittelvereinbarung spezifische Anforderungen an bestimmte bankinterne Prozesse, wie zum Beispiel:

- Bankinterne Festlegung der Kreditrisikostategie und der Organisationsrichtlinien zum Betreiben des Kreditgeschäfts. Die Organisationsrichtlinien beziehen sich aus-

zugsweise auf die Bereiche der Aufgabenzuweisungen und Kompetenzordnungen, auf die Gestaltung der Prozesse und des Risikoklassifizierungsverfahrens sowie auf das Berichtswesen.

- Votierung als die Abhängigkeit der Kreditentscheidung von zwei zustimmenden Voten der Bereiche „Markt“ und „Marktfolge“.
- Regelungen zur Intensiv- und Problemkreditbehandlung, welche insbesondere die Zuführung in die Intensivbetreuung sowie die Abgabe an die Abwicklung oder die Sanierung vorschreiben.
- Einführung von Kreditgeschäften in neuartigen Produkten oder auf neuen Märkten, die auf einer Ausarbeitung eines Konzeptes sowie gegebenenfalls der nachfolgenden Durchführung einer Testphase beruhen muss.

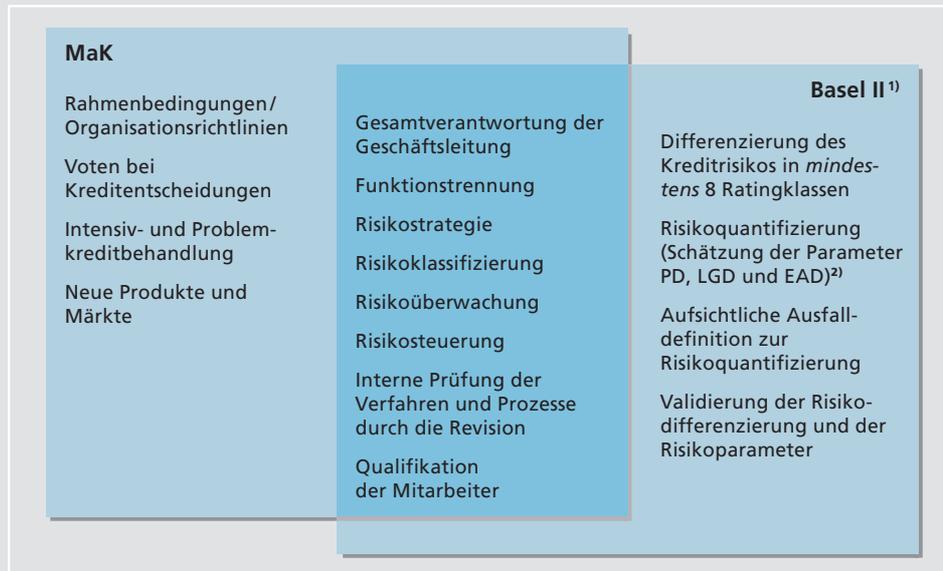
Diese spezifischen Regelungen der MaK werden für die Risikoquantifizierung und Eigenmittelunterlegung nicht zwingend benötigt. In diesen Punkten gehen die MaK daher über die Mindestanforderungen an bankinterne Ratings hinaus (zur Verdeutlichung der Gesamtheit der Interdependenzen zwischen MaK und den IRB-Ansätzen siehe das Schaubild auf S. 58).

Die MaK sind zudem in Bezug auf die Risikoklassifizierung differenzierter als der Baseler Standardansatz. So fordert der Standardansatz überhaupt keine Einstufung der Forderungen mittels eines Risikoklassifizierungsverfahrens. Lediglich bei extern gerateten Forde-

*MaK differenzierter als der Standardansatz nach Basel II*

*MaK-  
spezifische  
Regelungen*

## Die Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft (MaK) und Basel II im Vergleich



<sup>1</sup> Anforderungen an interne Ratings nach Basel II. — <sup>2</sup> PD: Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default). EAD: erwartete ausstehende Forderung bei Ausfall (Exposure at Default). LGD: Verlustrate (Loss Given Default).

Deutsche Bundesbank

lungen wird eine nach dem externen Rating differenzierte Eigenmittelunterlegung vorgenommen. Kreditinstitute, die den Standardansatz wählen, können sich im Rahmen der MaK nicht allein auf die differenzierte Eigen-

mittelunterlegung mittels externer Ratings berufen. Ein bankeigenes Risikoklassifizierungsverfahren, das auch die nicht extern gerateten Forderungen umfasst, ist weiterhin erforderlich.